Amtsblatt

Kreisstadt Steinfurt

Ausgegeben am: **17.01.2019** Nr.: **1/2019**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Titel	Seite
1/2019	Gebührentarif vom 14.12.2018 gemäß § 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen	3
2/2019	Veröffentlichung von Angaben der Ratsmitglieder der Kreisstadt Steinfurt nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz Stand: 31.12.2018	5
3/2019	Widmung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NW hier: Am Kurbaum, von Eisenbahnstraße bis Meteler Stiege im Stadtteil Burgsteinfurt (Straßenparzelle: Gemarkung Burgsteinfurt; Flur 39, Flurstück 43)	8
4/2019	Satzung über die Feststellung der Art des Bebauungsgebietes und der zulässigen Geschosszahlen im Abrechnungsgebiet "Am Kurbaum, von Eisenbahnstraße bis Meteler Stiege" im Stadtteil Burgsteinfurt vom 14.01.2019	10
5/2019	Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff BauGB hier: Am Kurbaum, von Eisenbahnstraße bis Meteler Stiege im Stadtteil Burgsteinfurt (Straßenparzelle: Gemarkung Burgsteinfurt; Flur 39, Flurstück 43)	12
6/2019	Widmung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NW hier: Brinkstraße, von Goldstraße bis An der Landwehr im Stadtteil Burgsteinfurt (Straßenparzelle: Gemarkung Burgsteinfurt; Flur 39, Flurstück 25)	13
7/2019	Satzung über die Feststellung der Art des Bebauungsgebietes und der zulässigen Geschosszahlen im Abrechnungsgebiet "Brinkstraße, von Goldstraße bis An der Landwehr" im Stadtteil Burgsteinfurt vom 14.01.2019	15
8/2019	Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff BauGB hier: Brinkstraße, von Goldstraße bis An der Landwehr im Stadtteil Burgsteinfurt (Straßenparzelle: Gemarkung Burgsteinfurt; Flur 39, Flurstück 25)	17
9/2019	Widmung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NW hier: Eisenbahnstraße im Stadtteil Burgsteinfurt (Straßenparzelle: Gemarkung Burgsteinfurt; Flur 39, Flurstück 58)	18

Herausgeber: Druck und Vertrieb Kreisstadt Steinfurt – Die Bürgermeisterin – Fachdienst Personal, Innere Dienste und IT, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt. Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Emsdettener Straße 40, Zimmer 101, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Bei einer Zustellung im Abonnement wird ein Portokostenanteil von 12,50 Euro vierteljährlich erhoben. Es kann auch im **Internet** unter der Adresse https://bekanntmachungen.steinfurt.de direkt eingesehen werden.

Lfd. Nr.	Titel	Seite

10/2019 Satzung über die Feststellung der Art des Bebauungsgebietes und der zulässigen Geschosszahlen im Abrechnungsgebiet "Eisenbahnstraße" im Stadtteil Burgsteinfurt (Straßenparzelle: Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 39, Flurst. 58) vom 14.01.2019 20

11/2019 Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff BauGB hier: Eisenbahnstraße im Stadtteil Burgsteinfurt (Straßenparzelle: Gemarkung Burgsteinfurt; Flur 39, Flurstück 58) 22

12/2019 Widmung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NW hier: Eisenbahnstraße im Stadtteil Burgsteinfurt (Straßenparzelle: Gemarkung Burgsteinfurt; Flur 39, Flurstück 63) 23

13/2019 Satzung über die Feststellung der Art des Bebauungsgebietes und der zulässigen Geschosszahlen im Abrechnungsgebiet "Eisenbahnstraße" im Stadtteil Burgsteinfurt (Straßenparzelle: Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 39, Flurst. 63) vom 14.01.2019 25

14/2019 Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff BauGB hier: Eisenbahnstraße im Stadtteil Burgsteinfurt (Straßenparzelle: Gemarkung Burgsteinfurt; Flur 39, Flurstück 63) 27

15/2019 Widmung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NW hier: Flandernstraße im Stadtteil Borghorst (Straßenparzelle: Gemarkung Borghorst; Flur 12, Flurstück 972) 28

16/2019 Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff BauGB hier: Flandernstraße im Stadtteil Borghorst (Straßenparzelle: Gemarkung Borghorst; Flur 12, Flurstück 972) 30

Bekanntmachung

Gebührentarif vom 14.12.2018 gemäß § 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 nachstehenden Gebührentarif beschlossen.

Nutzung:

1. Reihengräber (30 Jahre)	
a) Erwachsene	1.450,00 €
b) Kinder bis zu 5 Jahren	600,00 €
c) Rasenreihengrab	1.450,00 €
2. Reihengräber auf dem muslimischen Grabfeld Kommunalfriedhof Burgsteinfurt (50 Jahre)	2.416,50 €
3. Familiengrabstätte (40 Jahre), je Stelle	2.165,00 €
4. Urnengrabstätte (30 Jahre)	495,00 €
5. Urnenrasengrab (30 Jahre)	500,00 €
6. Urnengrabstätte (zur Beerdigung von bis zu zwei Urnen, 40 Jahre)	660,00 €
7. Urnengrabstätte (zur Beerdigung von drei Urnen, 40 Jahre)	990,00 €
8. Urnengrabstätte (zur Beerdigung von bis zu vier Urnen, 40 Jahre)	1.320,00 €
9. Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten, Leibesfrucht aus Schwangerschaftsabbruch	200,00 €
10. Erdbestattungen:	
a) Erwachsene	1.020,00 €
b) Kinder bis zu 5 Jahren	380,00 €
c) Tot- und Fehlgeburten, Leibesfrucht aus Schwangerschaftsabbruch	120,00 €
11. Erdumbettungen	
a) auf städt. Friedhöfen	2.350,00 €
b) Ausgrabungen einer Leiche zwecks Umbettung auf einen anderen, nicht-städtischen Friedhof ohne Überführung	1.820,00 €
12. Urnenbestattung	500,00 €
13. Urnenumbettung	280,00 €
14. Abräumen einer Grabstelle	210,00 €
15. Pflege einer abgeräumten Grabstelle (je volles Jahr der Restnutzungsdauer, mindestens jedoch eine Jahresgebühr)	
a) Einzelgrab (je Jahr)	40,00 €
b) Doppelgrab (je Jahr)	65,00 €
16. Pflege eines Rasenreihengrabes	

Sargbestattung (30 Jahre)	2.140,00 €
Urnenbestattung (30 Jahre)	580,00 €

zu Nr. 1 c) und 5:
Die der Stadt jeweils entstehenden Bezugskosten für die Grabplatte und Inschrift sind besonders zu erstatten.

Bei der Auswahl einer Rasengrabstätte ist zusätzlich die jeweilige Pflegegebühr gem. Nr. 16 zu entrichten.

zu Nr. 11 und 13:
Etwa entstehende Kosten für die Wiederherrichtung von beschädigten Nachbargräbern, ggf. für einen Ersatzsarg, sind besonders zu erstatten.

Dieser Gebührentarif tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 14.12.2018
Az.: 20 12 15/ Mey

gez. Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Veröffentlichung von Angaben der Ratsmitglieder der Kreisstadt Steinfurt nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz Stand: 31.12.2018

Name	Beruf	Mitgliedschaft/Funktion
Abeling, Rainer	Gas-Wasser-Heizungs-baumeister, selbst.	Geschäftsführer der Vens Heizung-Sanitär GmbH
Agethen, Anna	Hausfrau	
Agethen, Heribert	Rentner	
Breilmann, Daniel	Angestellter	Mitglied Heimatverein Borghorst
Chilla, Dieter	Realschuldirektor a.D.	
Czortek, Meike		
Dankel, Dr., Reinhold	Studiendirektor / Land NRW	• Fraktionsvorsitzender der FWS • Vorsitzender Heimatverein Burgsteinfurt e.V.
Deiters, Annemarie	Rentnerin	• Stellv. Parteivors. CDU-Ortsunion Borghorst • Mitgliedschaft Kunstverein Steinfurt e.V., Kulturwerkstatt Altenberge e.V. und Horstmar
Diekmann, Rudolf	Rechtsanwalt	• Vorsitzender des Stadtverbandes der CDU Steinfurt • Stv. Vorsitzender des OV CDU Burgsteinfurt • Mitglied des Kreisvorstands der Kommunalpolitischen Vereinigung der CDU • Vorsitzender des Kreisschiedsgerichts der CDU • Mitglied Vorstand Förderverein Stadion Liedekerker Straße eV • Mitglied Vorstand Bürgerbusverein Steinfurt eV • Mitglied des Vorstands der SMarT eV • Mitglied des Verwaltungsrats der Kreissparkasse Steinfurt • Vorsitzender des Beirats der Sportstiftung der Kreissparkasse Steinfurt • Mitglied Gesellschafterversammlung Stadtwerke Steinfurt GmbH • Mitglied Zweckverbandsversammlung Kreissparkasse Steinfurt
Engberding, Peter	Rentner	
Franke, Christian	Erzieher	• Fraktionsvorsitzender der GAL
Frieler, Siegfried	Ausbildungsmeister	• Vorstandsmitglied Vereinigte Schützen Borghorst 1930 e.V. • Vorstandsmitglied im Förderverein „Kein Kind in Steinfurt ohne warme Mahlzeit“ e.V.
Froning, Reinhard	Geschäftsführer	
Göckenjan, Gerhard	Landwirt, Regenerativ-Stromerzeugung	• Kommanditist Windpark Hollich GmbH & Co KG • Geschäftsführung Göckenjan GbR • stellvertretender Ortslandwirt Vorstandsmitglied LOV Burgsteinfurt

Name	Beruf	Mitgliedschaft/Funktion
Gremplinski, Doris	Hausfrau	• Vorstand Förderverein Psychologische Beratungsstelle • Beteiligungsgesellschaft des Kreises Steinfurt mbH (Gesellschafterversammlung) • Gesellschaft zur Förderung gemeinnütziger Zwecke (Gesellschafterversammlung)
Gromotka, Günther	jetzt Pensionär, ehemals Studiendirektor Gymnasium Borghorst, Fachleiter für die Ausbildung von LAAs im Fach Geschichte	• gelegentlich Dozententätigkeit Kulturforum Steinfurt • Stellv. Kreisvorsitzender der CDA • Beisitzer im Vorstand des Vereins der „Münzfreunde für Westfalen und Nachbarge-biete“ innerhalb der Deutschen Numismatischen Gesellschaft
Hahn, Hans Günter	Kaufmann, Geschäftsführer mehrerer GmbH`s, jetzt Rentner	• Erster stellvertretender Bürgermeister • Geschäftsführer der H.G. Hahn-Haustextilien GmbH, Jessica GmbH , TASS GmbH
Hardebusch, Michael	Geschäftsführer – Einrichtungsleiter – sozialpäd. Betreuungen bei terra nova e.V.	• Vorstandsmitglied Betreuungseinrichtung terra nova e.V., Ochtrup • Verwaltungsrat GABAöR • Vorstand DPWV-Kreisverband • Vorsitzender BVB – Fanclub Steinfurt
Howe-König, Ralf-Günter	Kaufmann/Zusteller	
Jäger, Heinz	Rentner	Ehrenamtlich tätig beim Förderkreis für psychisch Erkrankte und Behinderte e.V., Steinfurt
Kamer, Josef	Rentner	
Kannen, Ludger	Lehrer	• Fraktionsvorsitzender der Grünen
Kemper, Ulrich Georg		• Fraktionsvorsitzender der Partei „Die Linke“
Kerkhoff, Norbert	Dipl.-Ing. Maschinenbau, Unternehmensberater und Intern. Sales Manager	• Fraktionsvorsitzender der CDU • 1. Vorsitzender vom Förderverein Stadion Liedekerker Straße e.V.
König, Karin	Pensionärin	
Krass, Peter-Paul	Geschäftsführer	
Lewandowski, Kurt	Bundesbahnbeamter, jetzt Pensionär	
Libutzki, Dieter	geringf. besch. Busfahrer	• Beteiligung BEGST • ehrenamtlicher Fahrer des Bürgerbusses
Ludwigs, Stefan	Versicherungsfachwirt	•
Marquard, Günter	Pensionär	• Stellv. Fraktionsvorsitzender der CDU • Beteiligung an BEGST
Meier, Klaus	Dipl.-Pflegewirt, jetzt Rentner	• Zweiter stellvertretender Bürgermeister • Geschäftsführer ACURAS • Gesellschafter Landhaus VITA GmbH • Stellv. Verwaltungsrat Kreissparkasse Steinfurt • Mitglied Deutsche Parkinson-Gesellschaft
Müller, Frank	Leiter einer Zentralen Einrichtung Vorsitzender des Personalrates der Fachhochschule Münster	• Stellv. Fraktionsvorsitzender der SPD • Vorstand des Ortsvereins Steinfurt der Gewerkschaft Ver.di • Vorstand des Fördervereins „Kin Kind in Steinfurt ohne warme Mahlzeit“

Name	Beruf	Mitgliedschaft/Funktion
Niehus, Gebhard	Dipl.-Ing. Nachrichtentechnik	Stellv. Fraktionsvorsitzender der GAL
Nimbach, Jörg	LWL – Landschaftsverband Westfalen Lippe – Selbstständiger Werbetechniker	• Förderverein Volksbank-Stadion und Freibad
Otterbeck, Waltraud	Rentnerin	
Palstring, Holger	Selbständig	• Vertreterversammlung der VR-Bank Kreis Steinfurt, • Geschäftsführung Palstring Küche + Bad KG • Geschäftsführung Palstring VerwaltungsGmbH • Gewerbegemeinschaft Sonnenschein • Werbegemeinschaft Burgsteinfurt
Schumacher, Arnold	Sonderschullehrer a.D.	
Schwarte, Günther	Einzelhandelskaufmann	• Einzelhandelsverband • Werbegemeinschaft Burgsteinfurt • IHK Handelsausschuss
Stegemann, Horst	Schlosser/ Nebenerwerbslandwirt	Mitglied VR-Bank Steinfurt
Stegemann, Ralf	Selbständig / Versicherungsgesellschaft	Mitglied Windkraft D.
Teller, Doris	MTA	
Viefhues, Detlef	Verwaltungsangestellter	
Voges, Alfred	Versicherungskaufmann, NÜRNBERGER Versicherung; Bezirksdirektion Münster	• Mitglied Mitgliederversammlung Nordrhein-Westf. Städte- und Gemeindebund, • Mitglied Rat der Gemeinden Europas • Stellv. Vorsitzender SPD-OV Steinfurt • Mitglied Gesellschafterversammlung Stadtwerke Steinfurt GmbH • Mitglied Gesellschafterversammlung StEIn GmbH • Stellv. Mitglied Aufsichtsrat der Stadtwerke Steinfurt GmbH
Wczasek, Johannes	Rentner	
Windscheid, Ulrich	Dipl. Finanzwirt	• Fraktionsvorsitzender der FDP • Parteivorsitzender FDP-Stadtverband
Zellerhoff, Lydia	Schauwerbegestalterin, selbständig	

Steinfurt, 09. Januar 2019
Kreisstadt Steinfurt
Die Bürgermeisterin
Az.: I/10 Gr.

gez. Claudia Bögel-Hoyer

(Claudia Bögel-Hoyer)
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Widmung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NW
hier: Am Kurbaum, von Eisenbahnstraße bis Meteler Stiege im Stadtteil Burgsteinfurt
(Straßenparzelle: Gemarkung Burgsteinfurt; Flur 39, Flurstück 43)

Gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW in der zurzeit gültigen Fassung ist die Erschließungsanlage Am Kurbaum, von Eisenbahnstraße bis Meteler Stiege im Stadtteil Burgsteinfurt, (Straßenparzelle: Gemarkung Burgsteinfurt; Flur 39, Flurstück 43), dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Es handelt sich um eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Straßen- und Wegegesetz NW.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48145 Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Steinfurt, den 14.01.2019
Az.: 66/Ar

gez. Bögel-Hoyer

Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

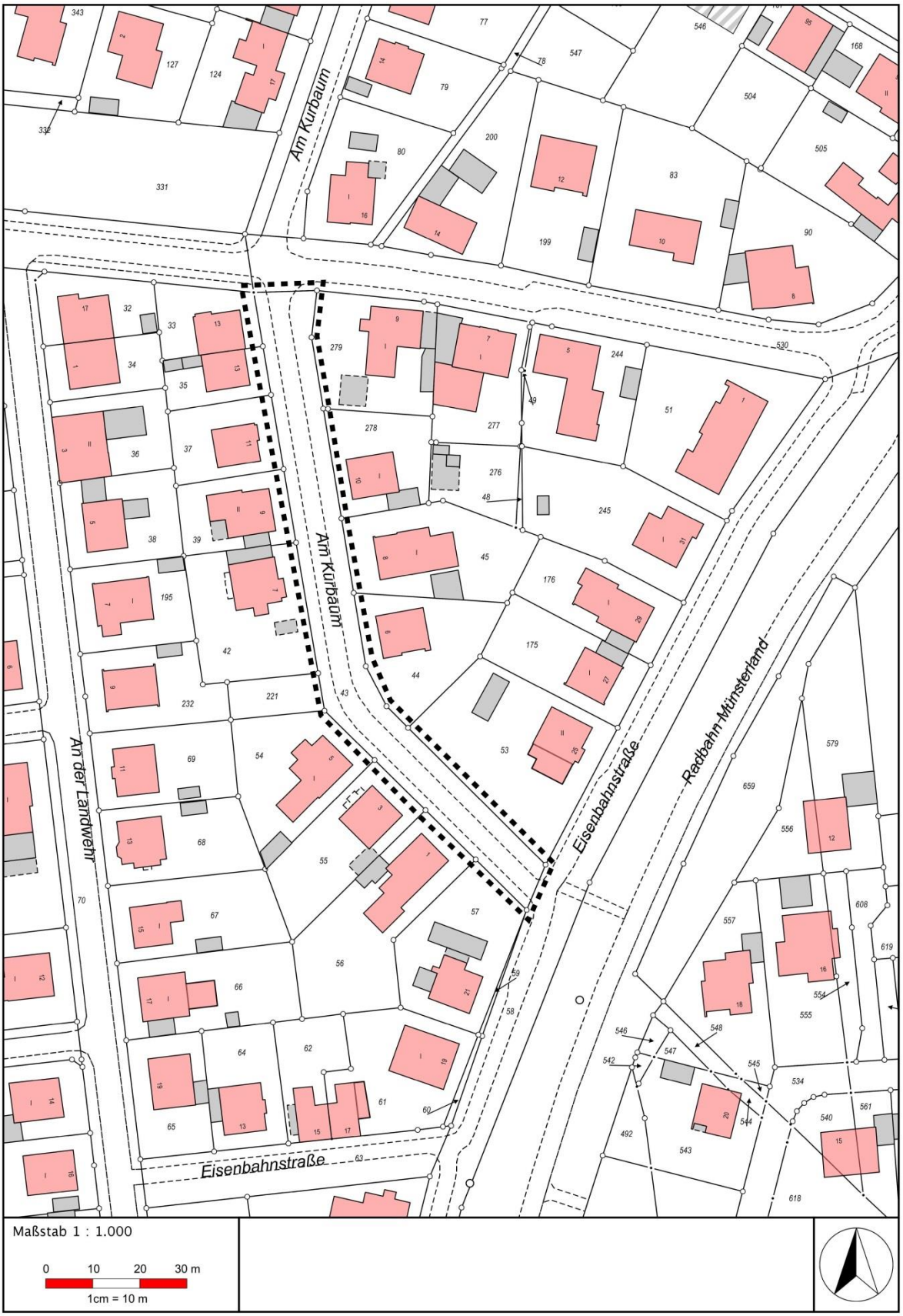
Am Kurbaum
Am Kurbaum
An der Landwehr
Eisenbahnstraße
Eisenbahnstraße
Radbahn Münsterland
Maßstab 1 : 1.000
0 10 20 30 m
1cm = 10 m

Bekanntmachung

Satzung über die Feststellung der Art des Bebauungsgebietes und der zulässigen Geschosszahlen im Abrechnungsgebiet "Am Kurbaum, von Eisenbahnstraße bis Meteler Stiege" im Stadtteil Burgsteinfurt vom 14.01.2019

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 13.12.2018

aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 16 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Kreisstadt Steinfurt vom 24.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§1

Die Fläche der durch die Erschließungsanlage "Am Kurbaum, von Eisenbahnstraße bis Meteler Stiege" im Stadtteil Burgsteinfurt erschlossenen Grundstücke Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 39, Flurstücke 279, 278, 276, 48, 45, 44, 53, 33, 35, 37, 39, 42, 221, 54, 55, 56 und 57 wird einem allgemeinen Wohngebiet gleichgestellt.

§ 2

1) Für die Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes sind für die Grundstücke Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 39, Flurstücke 279, 278, 276, 48, 44, 33, 35, 37, 39, 42, 221, 54, 55, und 56 die Geschosszahl 1 zugrunde zu legen.

2) Für die Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes sind für die Grundstücke Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 39, Flurstücke 45, 53 und 57 die Geschosszahl 2 zugrunde zu legen.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

g) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 14.01.2019
Az.: 66/Ar

gez. Bögel-Hoyer

Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff BauGB hier: Am Kurbaum, von Eisenbahnstraße bis Meteler Stiege im Stadtteil Burgsteinfurt (Straßenparzelle: Gemarkung Burgsteinfurt; Flur 39, Flurstück 43)

Die Erschließungsanlage Am Kurbaum, von Eisenbahnstraße bis Meteler Stiege im Stadtteil Burgsteinfurt, (Gemarkung Burgsteinfurt; Flur 39, Flurstück 43), ist nach den Bestimmungen des BauGB vom 23.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. der Satzung der Kreisstadt Steinfurt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der zurzeit gültigen Fassung endgültig hergestellt. Erschließungsbeiträge sind gem. §§ 127 ff BauGB zu berechnen und im Wege der Abschnittsbildung zu erheben.

Die Erschließungsanlage weist folgende Fertigstellungsmerkmale auf:

a) Mischfläche,
b) Straßenentwässerungseinrichtungen,
c) Beleuchtung,
d) Begrünung,
e) Grunderwerb.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 13.12.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 14.01.2019
Az.: 66/Ar

gez. Bögel-Hoyer

Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Widmung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NW
hier: Brinkstraße, von Goldstraße bis An der Landwehr im Stadtteil Burgsteinfurt
(Straßenparzelle: Gemarkung Burgsteinfurt; Flur 39, Flurstück 25)

Gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW in der zurzeit gültigen Fassung ist die Erschließungsanlage Brinkstraße, von Goldstraße bis An der Landwehr im Stadtteil Burgsteinfurt, (Straßenparzelle: Gemarkung Burgsteinfurt; Flur 39, Flurstück 25), dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Es handelt sich um eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Straßen- und Wegegesetz NW.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48145 Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Steinfurt, den 14.01.2019
Az.: 66/Ar

gez. Bögel-Hoyer

Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

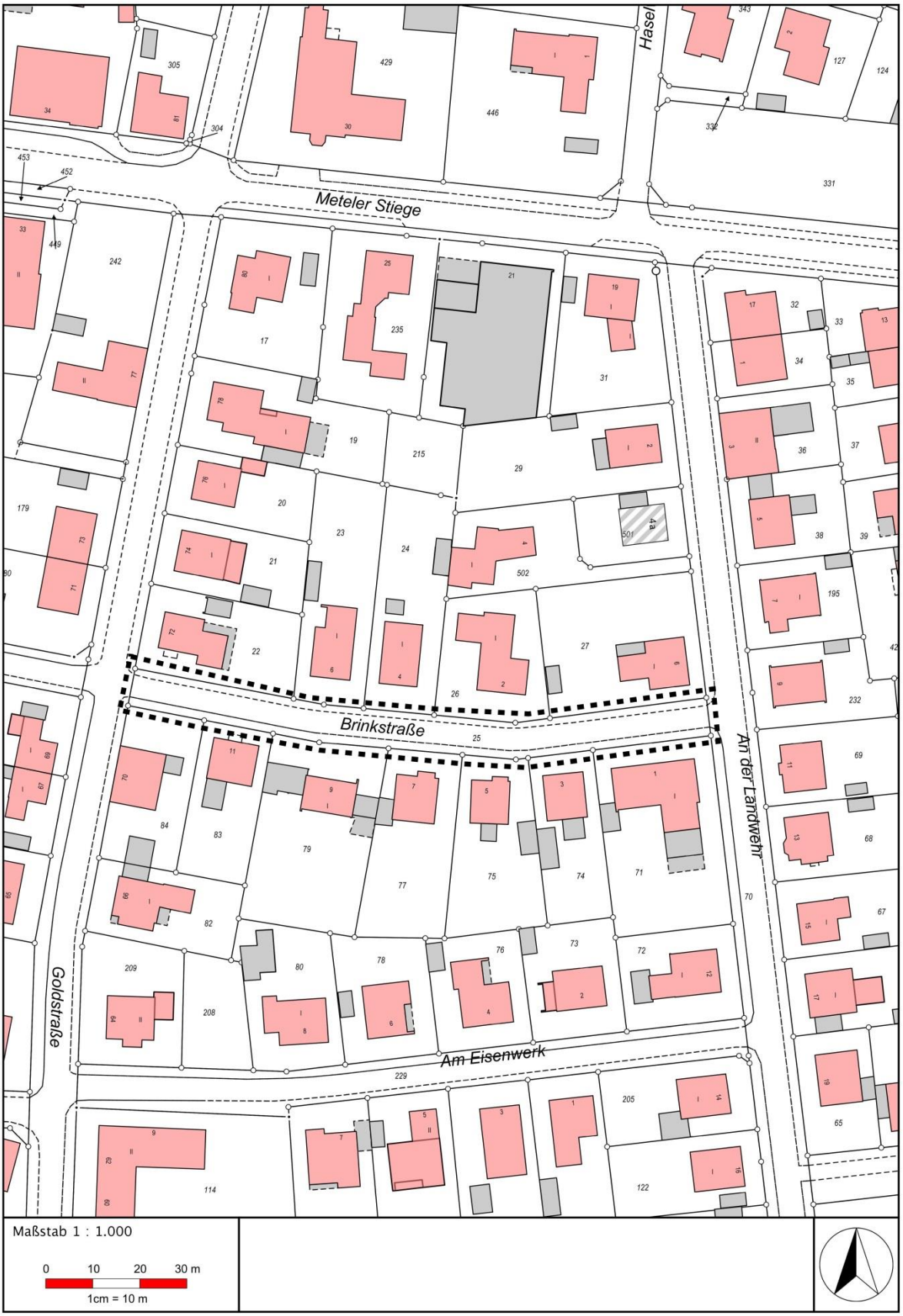
Meteler Stiege
Brinkstraße
Am Eisenwerk
Goldstraße
An der Landwehr
Maßstab 1 : 1.000
0 10 20 30 m
1cm = 10 m

Bekanntmachung

Satzung über die Feststellung der Art des Bebauungsgebietes und der zulässigen Geschosszahlen im Abrechnungsgebiet "Brinkstraße, von Goldstraße bis An der Landwehr" im Stadtteil Burgsteinfurt vom 14.01.2019

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 13.12.2018

aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 16 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Kreisstadt Steinfurt vom 24.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§1

Die Fläche der durch die Erschließungsanlage "Brinkstraße, von Goldstraße bis An der Landwehr im Stadtteil Burgsteinfurt erschlossenen Grundstücke Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 39, Flurstücke 22, 23, 24, 26, 27, 84, 83, 79, 77, 75, 74 und 71 wird einem allgemeinen Wohngebiet gleichgestellt.

§ 2

1) Für die Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes sind für die Grundstücke Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 39, Flurstücke 22, 23, 24, 26, 27, 84, 83, 77, 75, 74 und 71 die Geschosszahl 1 zugrunde zu legen.

2) Für die Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes ist für das Grundstück Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 39, Flurstück 79 die Geschosszahl 2 zugrunde zu legen.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

j) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

k) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 14.01.2019
Az.: 66/Ar

gez. Bögel-Hoyer

Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff BauGB hier: Brinkstraße, von Goldstraße bis An der Landwehr im Stadtteil Burgsteinfurt (Straßenparzelle: Gemarkung Burgsteinfurt; Flur 39, Flurstück 25)

Die Erschließungsanlage Brinkstraße, von Goldstraße bis An der Landwehr im Stadtteil Burgsteinfurt, (Gemarkung Burgsteinfurt; Flur 39, Flurstück 25), ist nach den Bestimmungen des BauGB vom 23.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. der Satzung der Kreisstadt Steinfurt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der zurzeit gültigen Fassung endgültig hergestellt. Erschließungsbeiträge sind gem. §§ 127 ff BauGB zu berechnen und im Wege der Abschnittsbildung zu erheben.

Die Erschließungsanlage weist folgende Fertigstellungsmerkmale auf:

a) Fahrbahn,
b) Gehwege,
c) Straßenentwässerungseinrichtungen,
d) Beleuchtung,
e) Begrünung,
f) Grunderwerb.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 13.12.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 14.01.2019
Az.: 66/Ar

gez. Bögel-Hoyer

Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Widmung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NW
hier: Eisenbahnstraße im Stadtteil Burgsteinfurt
(Straßenparzelle: Gemarkung Burgsteinfurt; Flur 39, Flurstück 58)

Gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW in der zurzeit gültigen Fassung ist die Erschließungsanlage Eisenbahnstraße im Stadtteil Burgsteinfurt, (Straßenparzelle: Gemarkung Burgsteinfurt; Flur 39, Flurstück 58), dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Es handelt sich um eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Straßen- und Wegegesetz NW.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48145 Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Steinfurt, den 14.01.2019
Az.: 66/Ar

gez. Bögel-Hoyer

Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

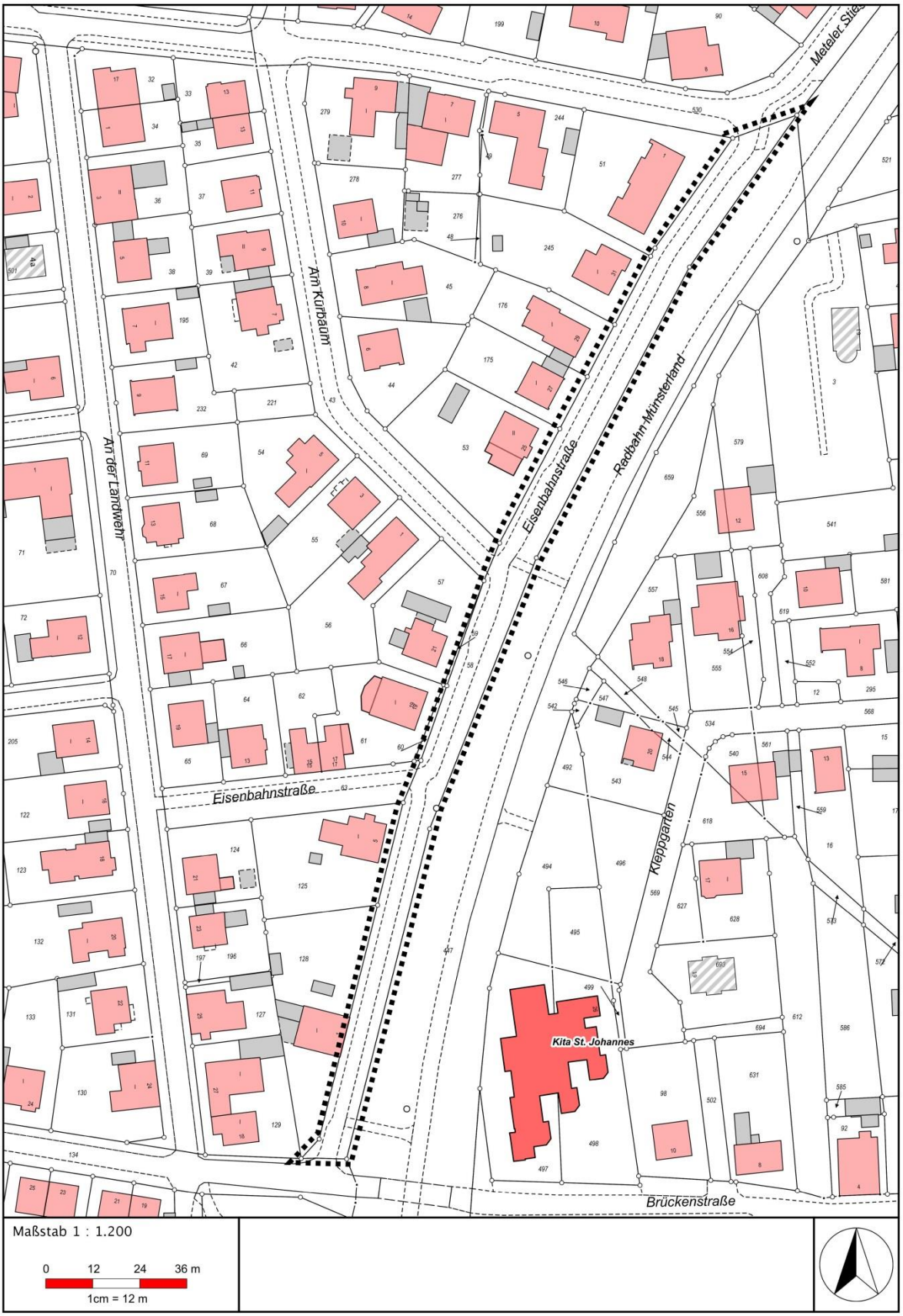
Metelet Stiftung
Am Kurbaum
An der Landwehr
Eisenbahnstraße
Radbahn Münsterland
Eisenbahnstraße
Kleppgarten
Kita St. Johannes
Brückenstraße
Maßstab 1 : 1.200
0 12 24 36 m
1cm = 12 m

Bekanntmachung

Satzung über die Feststellung der Art des Bebauungsgebietes und der zulässigen Geschosszahlen im Abrechnungsgebiet "Eisenbahnstraße" im Stadtteil Burgsteinfurt (Straßenparzelle: Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 39, Flurst. 58) vom 14.01.2019

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 13.12.2018

aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 16 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Kreisstadt Steinfurt vom 24.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§1

Die Fläche der durch die Erschließungsanlage "Eisenbahnstraße" (Straßenparzelle Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 39, Flurstück 58) im Stadtteil Burgsteinfurt erschlossenen Grundstücke Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 39, Flurstücke 51, 245, 176, 175, 53, 57, 59, 61, 60, 125, und 128 wird einem allgemeinen Wohngebiet gleichgestellt.

§ 2

1) Für die Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes sind für die Grundstücke Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 39, Flurstücke 245, 176, 61, 60, 125, und 128 die Geschosszahl 1 zugrunde zu legen.

2) Für die Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes sind für die Grundstücke Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 39, Flurstücke 51, 175, 53, 57, und 59 die Geschosszahl 2 zugrunde zu legen.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 14.01.2019
Az.: 66/Ar

gez. Bögel-Hoyer

Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff BauGB hier: Eisenbahnstraße im Stadtteil Burgsteinfurt (Straßenparzelle: Gemarkung Burgsteinfurt; Flur 39, Flurstück 58)

Die Erschließungsanlage Eisenbahnstraße im Stadtteil Burgsteinfurt, (Gemarkung Burgsteinfurt; Flur 39, Flurstück 58), ist nach den Bestimmungen des BauGB vom 23.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. der Satzung der Kreisstadt Steinfurt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der zurzeit gültigen Fassung endgültig hergestellt. Erschließungsbeiträge sind gem. §§ 127 ff BauGB zu berechnen und zu erheben.

Die Erschließungsanlage weist folgende Fertigstellungsmerkmale auf:

a) Mischfläche,
b) Parkflächen,
c) Straßenentwässerungseinrichtungen,
d) Beleuchtung,
e) Begrünung,
f) Grunderwerb.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 13.12.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 14.01.2019
Az.: 66/Ar

gez. Bögel-Hoyer

Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Widmung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NW
hier: Eisenbahnstraße im Stadtteil Burgsteinfurt
(Straßenparzelle: Gemarkung Burgsteinfurt; Flur 39, Flurstück 63)

Gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW in der zurzeit gültigen Fassung ist die Erschließungsanlage Eisenbahnstraße im Stadtteil Burgsteinfurt, (Straßenparzelle: Gemarkung Burgsteinfurt; Flur 39, Flurstück 63), dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Es handelt sich um eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Straßen- und Wegegesetz NW.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48145 Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Steinfurt, den 14.01.2019
Az.: 66/Ar

gez. Bögel-Hoyer

Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

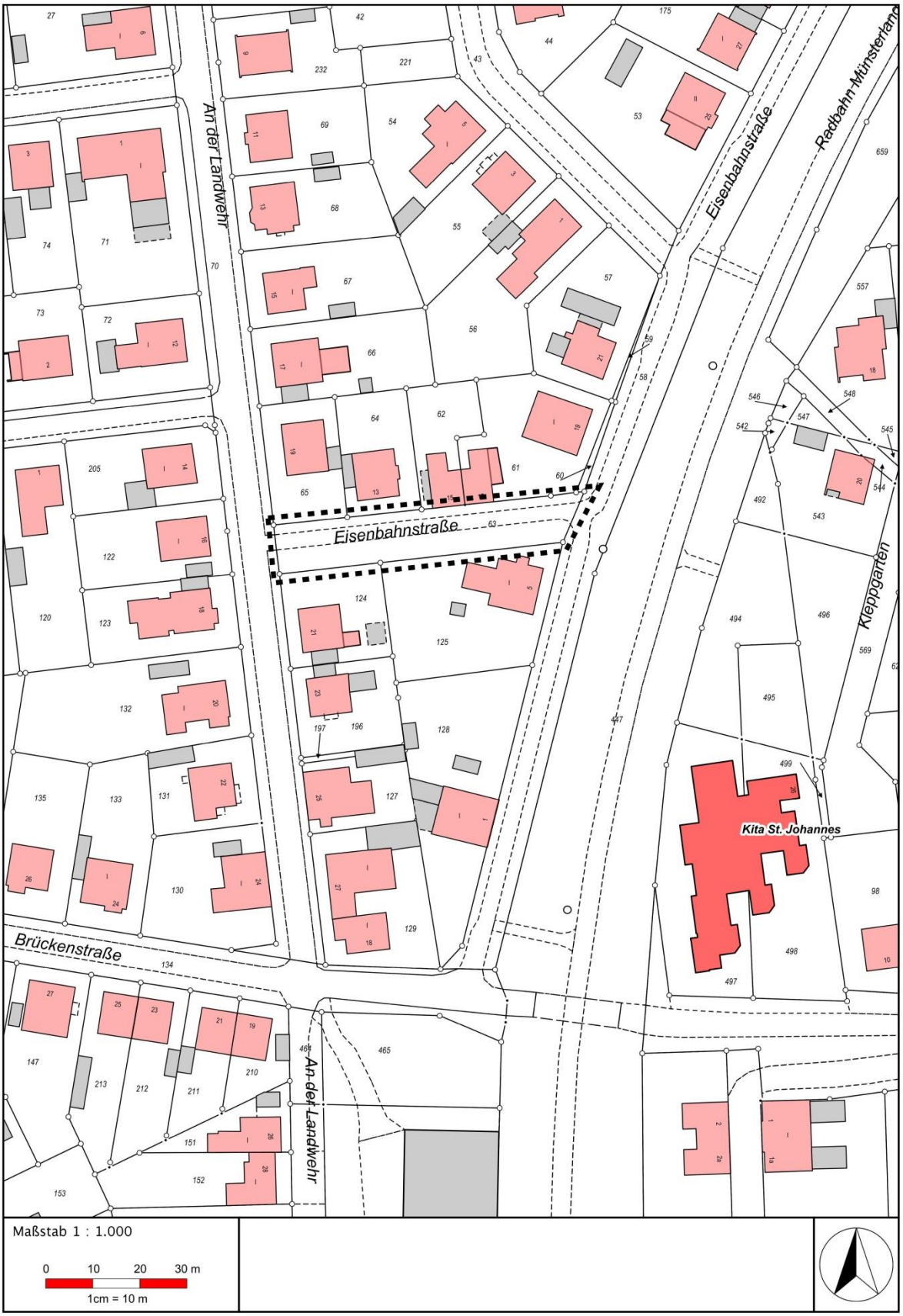
An der Landwehr
Eisenbahnstraße
Radbahn Münsterland
Eisenbahnstraße
Kleppgarten
Kita St. Johannes
Brückenstraße
An der Landwehr
Maßstab 1 : 1.000
0 10 20 30 m
1cm = 10 m

Bekanntmachung

Satzung über die Feststellung der Art des Bebauungsgebietes und der zulässigen Geschosszahlen im Abrechnungsgebiet "Eisenbahnstraße" im Stadtteil Burgsteinfurt (Straßenparzelle: Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 39, Flurst. 63) vom 14.01.2019

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 13.12.2018

aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 16 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Kreisstadt Steinfurt vom 24.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§1

Die Fläche der durch die Erschließungsanlage "Eisenbahnstraße" (Straßenparzelle: Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 39, Flurst. 63) im Stadtteil Burgsteinfurt erschlossenen Grundstücke Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 39, Flurstücke 65, 64, 62, 61, 60, 124 und 125 wird einem allgemeinen Wohngebiet gleichgestellt.

§ 2

1) Für die Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes sind für die Grundstücke Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 39, Flurstücke 65, 64, 62, 61, 60 und 125 die Geschosszahl 1 zugrunde zu legen.

2) Für die Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes ist für das Grundstücke Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 39, Flurstück 124 die Geschosszahl 2 zugrunde zu legen.

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

g) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 14.01.2019
Az.: 66/Ar

gez. Bögel-Hoyer

Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff BauGB hier: Eisenbahnstraße im Stadtteil Burgsteinfurt (Straßenparzelle: Gemarkung Burgsteinfurt; Flur 39, Flurstück 63)

Die Erschließungsanlage Eisenbahnstraße im Stadtteil Burgsteinfurt, (Gemarkung Burgsteinfurt; Flur 39, Flurstück 63), ist nach den Bestimmungen des BauGB vom 23.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. der Satzung der Kreisstadt Steinfurt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der zurzeit gültigen Fassung endgültig hergestellt. Erschließungsbeiträge sind gem. §§ 127 ff BauGB zu berechnen und zu erheben.

Die Erschließungsanlage weist folgende Fertigstellungsmerkmale auf:

a) Mischfläche,
b) Parkflächen,
c) Straßenentwässerungseinrichtungen,
d) Beleuchtung,
e) Begrünung,
f) Grunderwerb

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 13.12.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 14.01.2019
Az.: 66/Ar

gez. Bögel-Hoyer

Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Widmung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NW
hier: Flandernstraße im Stadtteil Borghorst
(Straßenparzelle: Gemarkung Borghorst; Flur 12, Flurstück 972)

Gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NW in der zurzeit gültigen Fassung ist die Erschließungsanlage Flandernstraße im Stadtteil Borghorst, (Straßenparzelle: Gemarkung Borghorst; Flur 12, Flurstück 972), dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Es handelt sich um eine Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Straßen- und Wegegesetz NW.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 48145 Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Steinfurt, den 14.01.2019
Az.: 66/Ar

gez. Bögel-Hoyer

Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

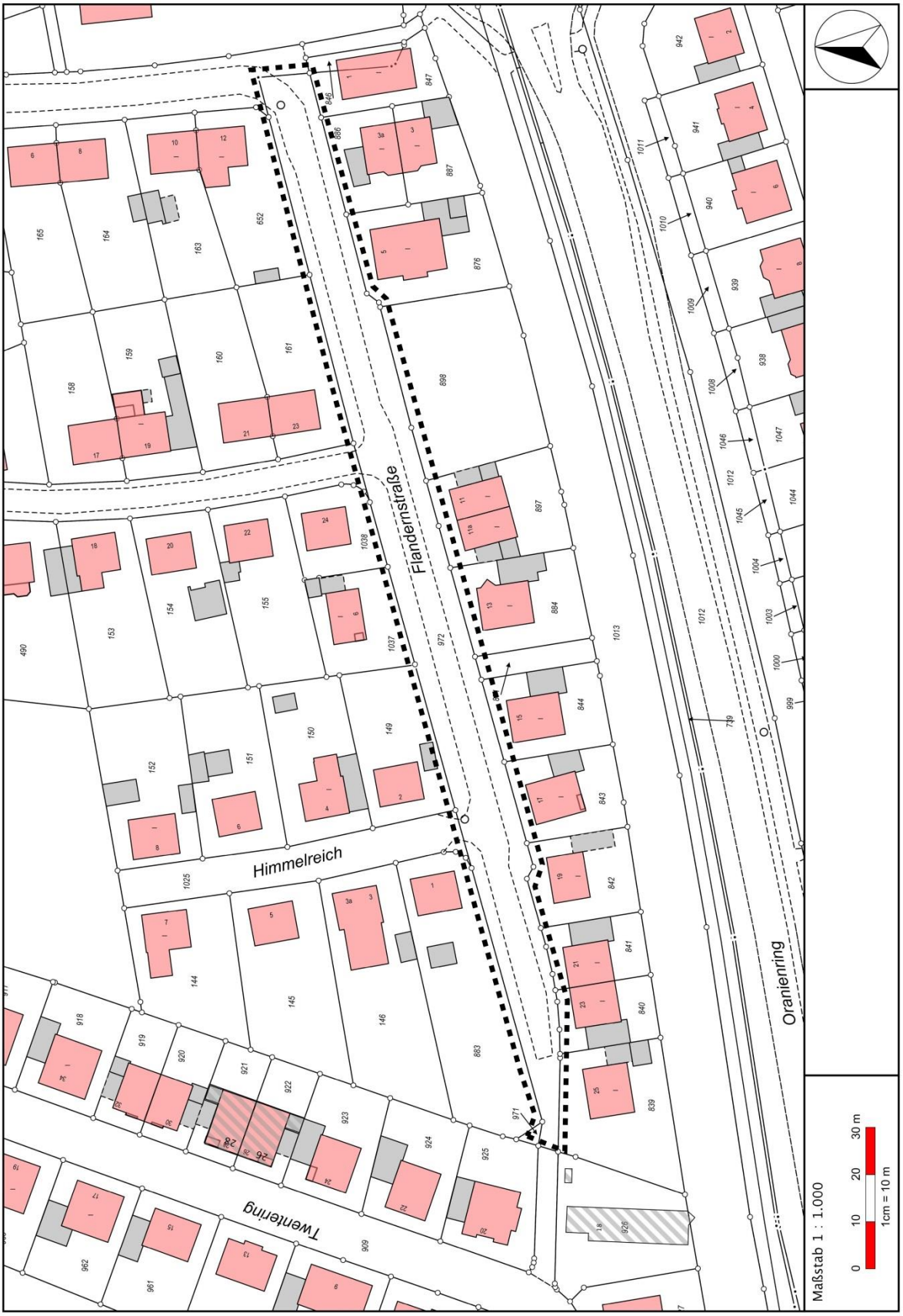
Flandernstraße
Himmelreich
Twenterring
Oranienring
Maßstab 1 : 1.000
0 10 20 30 m
1cm = 10 m

Bekanntmachung

Erhebung eines Erschließungsbeitrages gem. §§ 127 ff BauGB hier: Flandernstraße im Stadtteil Borghorst (Straßenparzelle: Gemarkung Borghorst; Flur 12, Flurstück 972)

Die Erschließungsanlage Flandernstraße im Stadtteil Borghorst, (Gemarkung Borghorst; Flur 12, Flurstück 972), ist nach den Bestimmungen des BauGB vom 23.09.2004 in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. der Satzung der Kreisstadt Steinfurt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der zurzeit gültigen Fassung endgültig hergestellt. Erschließungsbeiträge sind gem. §§ 127 ff BauGB im Wege der Abschnittsbildung zu berechnen und zu erheben.

Die Erschließungsanlage weist folgende Fertigstellungsmerkmale auf:

a) Mischfläche,
b) Parkflächen,
c) Straßenentwässerungseinrichtungen,
d) Beleuchtung,
e) Begrünung,
f) Grunderwerb.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 13.12.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 14.01.2019
Az.: 66/Ar

gez. Bögel-Hoyer

Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin